

Klausur Nr. 2031 **Öffentliches Recht**

Die in der großen Kreisstadt Nagold im Landkreis Calw ansässige Muslim-Gemeinde N. e.V. ist Eigentümerin eines zu einer Moschee umgebauten Gasthauses. Der Umbau und die Nutzung als Moschee sind ordnungsgemäß genehmigt. Das Gebäude soll umfangreich erweitert werden. Nagold hat insgesamt rund 23.000 Einwohner, wovon 75 % römisch-katholischer Konfession sind. Aufgrund des hohen Anteils von Gastarbeiterfamilien beträgt der Anteil Muslime 10 %, wovon 300 ordentliche Mitglieder der Muslim-Gemeinde N. e.V. sind.

Mit Einschreiben vom 12.07.2023, am selben Tag zur Post gegeben, wird dem Verein durch die Gemeinde Nagold ein Bescheid zugestellt, in dem die beantragte Baugenehmigung abgelehnt wird. Begründet wird dies mit dem entgegenstehenden qualifizierten Bebauungsplan aus dem Jahr 2010, der auch das Grundstück des Vereins erfasst und eine Begrenzung der Firsthöhe für Gebäude auf 10 m enthält. Eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans komme nicht in Betracht. Dem Bescheid ist eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Gegen die Versagung der Baugenehmigung erhebt der Verein Widerspruch, der per Post am 16.08.2023 (Eingangsstempel) beim Regierungspräsidium in Karlsruhe eingeht. Bereits Mitte Oktober wird sodann der Widerspruch mittels Widerspruchsbescheid unter Bezugnahme auf die Begründung des Ausgangsbescheids zurückgewiesen.

Hierauf erhebt der Verein fristgemäß Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe mit dem Antrag, die Stadt Nagold zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung zu verpflichten. Die Klage begründet er damit, dass seiner Ansicht nach, die Begrenzung der Firsthöhe im Bebauungsplan nicht gerechtfertigt ist. Des Weiteren verletze die Versagung der Baugenehmigung den Verein in seinem Grundrecht auf Religionsfreiheit. Überhaupt sei der Bebauungsplan jedenfalls insoweit nichtig, soweit der Verein dadurch an der Errichtung des Minarets gehindert werde.

In der Klageerwiderung führt die Stadt Nagold aus, die Klage sei bereits unzulässig, weil es an einem ordnungsgemäßen Vorverfahren fehle. Außerdem sei die Firsthöhenbegrenzung im Bebauungsplan rechtmäßig, denn sie basiere auf der Landesbauordnung und diene dem Schutz des Stadtbild prägenden freien Blickes auf den 28 m hohen Kirchturm der Kirche "Zur Heiligen Jungfrau Maria". Dieser Kirchturm stehe ca. 200 m vom geplanten Minarett entfernt und sei von künstlerischer und architektonischer Bedeutung. Das geplante Minarett würde die Blicke der Betrachter von der Kirche ablenken und die Dominanz des Kirchturms über die Umgebungsbebauung abschwächen.

Bei einem vom Gericht durchgeführten Augenscheintermin wird der optische Eindruck des geplanten Minarets durch eine ausgefahrene Feuerleiter simuliert. Dabei ergibt sich, dass der Blick auf den Kirchturm tatsächlich zumindest aus einigen Blickwinkeln beeinträchtigt würde.

Klausurenkurs / Freiburg *Öffentliches Recht*

Klausur Nr. 2031

Vermerk für den Bearbeiter:

Folgende Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge gutachterlich zu beantworten:

- 1. Hat die Klage des Vereins Aussicht auf Erfolg? Dabei ist davon auszugehen, dass ein Minarett in seiner Bedeutung dem Kirchturm einer christlichen Kirche zumindest entspricht.*
- 2. Wie hätte sich das Regierungspräsidium verhalten können, wenn der Widerspruch bereits am 15.08.2023 eingegangen wäre?*

(Die Angaben zu den Konfessionsverhältnissen in Nagold sind erfunden, aber als wahr zu unterstellen)